



EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eit.swiss

Bundesamt für Energie
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 21. Mai 2024

Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der betroffenen Verordnungen Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrofirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur:in, Montage-Elektriker:in, Gebäudeinformatiker:in und Elektroplaner:in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur:in EFZ gehört zu den zehn meistgewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

EIT.swiss begrüsst die Ausführungsbestimmungen zum Mantelerlass weitestgehend. In den für die Elektrobranche relevanten Bereichen der Vergütungsbestimmungen betreffend Photovoltaik, der Nutzung von Flexibilitäten und den lokalen Energiegemeinschaften sind jedoch weitere Verbesserungen denkbar.

EIT.swiss beschränkt sich in seinen Ausführungen auf die oben genannten Punkte. Zu den Ausführungsbestimmungen betreffend Grossanlagen stimmt EIT.swiss vollends zu.

EnFV und EnV

Um Unternehmen mehr Planungssicherheit zu bieten, ist angezeigt, dass das BFE den Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus erneuerbaren Quellen in EnFV Art. 15 jeweils entsprechend der gemeldeten Produktion der Anlagen, d.h. monatlich und vierteljährlich veröffentlicht.

Betreffend die Minimalvergütung für Photovoltaikanlagen zur Sicherstellung der Amortisation in Art. 12 EnV erachtet EIT.swiss analog zu aee suisse die zugrunde gelegten Eigenverbrauchsanteile als zu hoch. Sie stammen aus der Zeit, in der Anlagen auf einen möglichst grossen Eigenverbrauch ausgerichtet wurden. Dieser Ansatz ist für die Sicherung der Energieversorgung aber nicht mehr opportun. Für die Rentabilitätsberechnung sind deshalb Eigenverbrauchsanteile von 10 bis 30 Prozent zugrunde zu legen.

Weiter handelt es sich bei den zugrunde gelegten Strompreisen um jene von 2022 bis 2024, die aufgrund der mit dem Ukrainekrieg einhergehenden Verwerfungen und Folgeerscheinungen zustande kamen. Inzwischen lässt sich aber wieder eine Entspannung beobachten. Insgesamt erachten wir die Berechnungen von aee suisse für die Minimalanteile als korrekt. Sie sind deshalb wie folgt anzupassen:

- <30kW: 8 Rp./kWh
- 30-150 kW mit Eigenverbrauch: 4 Rp./kWh
- 30-150 kW ohne Eigenverbrauch: 7 Rp./kWh

StromVV

Hinsichtlich der Nutzung von Flexibilitäten ist es wünschenswert, Art. 19d StromVV dahingehend zu ergänzen, dass zusätzliche technische Umsetzungen zulässig sind. Die Garantie für Solarmodule ist auf 30 Prozent ihrer Nominalleistung zu erhöhen. Dies ermöglicht den Einsatz einer spannungsabhängigen Wirkleistungsregelung, die in PV-Wechselrichtern aktiviert werden kann. Es handelt sich hierbei um eine dezentrale Lösung, die keine Kommunikationssysteme benötigt und deshalb kostengünstiger ist.

Mit den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften dehnt der Gesetzgeber das bestehende und erprobte Modell der Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch auf zusätzliche Teilnehmende aus, die auf der gleichen Netzebene eines Verteilnetzbetreibers angeschlossen sind. Aus Sicht von EIT.swiss handelt es sich hier um einen vernünftigen Schritt, der dazu beiträgt, dass Photovoltaikanlagen rentabler betrieben werden können und damit einen zentralen Beitrag zur stärkeren Versorgung mit erneuerbaren Energien leisten. Die Voraussetzungen für die Bildung einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft sind aber unnötig restriktiv und verhindern mitunter, dass überhaupt entsprechende Investitionen an die Hand genommen werden.

Mit 20 Prozent der Anschlussleistung liegt die Bedingung zur Bildung einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft in Art. 19e StromVV doppelt so hoch wie für einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch. Begründet wird dies damit, dass es für die Elektrizitätsgemeinschaft einfacher sei, Erzeugungsanlagen in die Gemeinschaft einzubringen. Dieses Argument ist nach Ansicht von EIT.swiss nicht schlüssig: Ziel sollte es sein, den Zubau von Photovoltaik zu stimulieren. Insbesondere für den Zubau durch Bürgerbeteiligungsmodelle ist ein Wert von 5 Prozent angezeigt.

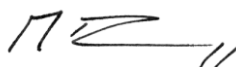
Weiter ist der vorgesehene Abschlag des Netznutzungstarifes von 30 Prozent in Art. 19h StromVV zu gering, um einen sinnvollen Anreiz zur Bildung einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft zu schaffen und damit das Potential der vorhandenen Flexibilitäten zu erschliessen. Kommt hinzu, dass in den Debatten um den Mantelerlass von höheren Abschlägen von 40 bis 60 Prozent die Rede war. EIT.swiss erachtet einen Abschlag von 55 Prozent als zielführend. Und schliesslich ist der Aufschlag für den Einsatz von intelligenten Messsystemen bei einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft in Relation zu anderen Endverbrauchern zu setzen, also als Differenz zum Standardtarif, da ansonsten eine Benachteiligung der Gemeinschaft zu befürchten ist.

Wir danken Ihnen für die die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli
Direktion



Michael Rupp
Öffentlichkeitsarbeit